



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Forst- und Jagdhoheit

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
Jagdbehörde  
Alter Markt 6

39104 Magdeburg



## Protokoll der Dienstberatung mit den Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt vom 11.07.2012 in Magdeburg

Halle, 27. Juli 2012

Anwesenheit lt. Teilnehmerliste

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 408.2.1 - 65014/0

Bearbeitet von: Herrn Dietrich

### Tagesordnung:

Jens.Dietrich@

lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Urteil des EGMR zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften
2. Ergebnisse des Jagdjahres 2011/12
3. Umsetzung der Novellierung LJagdG
4. Geschäftsprüfungen in den LK Jerichower Land und Börde
5. Sonstiges (u.a. Jagdrechtstag in Niewitz, Auswertung des Erfahrungsaustausches der Hegegemeinschaften des Landes)
6. Wild in besiedelten Bereichen
7. Exkursion in den Stadtpark Magdeburg zur Verdeutlichung der Wildschadensproblematik in der Landeshauptstadt

Tel.: (0345) 514-2710

Fax: (0345) 514-2703

### Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

### E-Mail-Adresse

nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

### 1. Urteil des EGMR zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in Deutschland

Das Urteil der großen Kammer des EGMR vom 26.06.2012 zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften ändert zunächst nichts an der bestehenden Rechtslage nach BJagdG und LJagdG.

Die BRD und die Bundesländer sind aufgefordert, das Jagdrecht zeitnah dem Urteil des EGMR anzupassen. Dazu soll auf Bundesebene ein Arbeitskreis eingerichtet werden.

**Dieses Urteil ist eine Einzelfallentscheidung. Anträge auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft sollten zunächst**

- Herr v. Pückler                      An EJB angegliederte Flächen gehören zum Jagdbezirk und stellen ggf. den Zusammenhängen zu anderen Flächen her, die sich im Eigentum des EJB-Besitzers befinden, diese Sichtweise entspricht den Bestimmungen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr.1 LJagdG in Verbindung mit Nr. 4.1 Satz 1 AB-LJagdG

Kürzlich fand eine Bereisung zur Bestimmung von Standorten für neu zu errichtende Grünbrücken im Rahmen des Bundesprogramms Wiedervernetzung statt. Als Standorte für Sachsen-Anhalt wurden die A 2 östlich und westlich von Thesen und die A 9 östlich von Dessau benannt.

**Bezug nehmend auf Pkt. 2c des Protokolls der Dienstberatung am 09.02.2011 im MLU werden die Jagdbehörden nochmals aufgefordert, nachvollziehbare Herleitungen zu einer kostendeckenden Jagdscheingebühr zu erstellen, sowie diese bis zum 20.07.2012 an die obere Jagdbehörde zu geben.**

Das OVG Sachsen-Anhalt fällte ein Urteil (Az. 2 L 118/09, vom 14.04.2011) zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft. Danach hat jeder Jagdgenosse das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen der Jagdgenossenschaft.

Der enorme Anstieg der Minkpopulation an Elbe, Havel und Binnengewässern im Landkreis Stendal bereitet seit über zwei Jahren große Probleme. Der Fallenfang war erschwert durch die Auswirkungen der vergangenen Winter. Es stellte sich heraus, dass an längeren Flussabschnitten die Organisation des Fangens nur effektiv von Wasser aus erfolgen kann. Das Mink-Problem sollte nicht separat, sondern im Zusammenhang mit anderen Prädatoren (insb. Waschbär, Fuchs) behandelt werden.

#### **6. und 7. Wild in besiedelten Bereichen, Exkursion in den Stadtpark Rotehorn Magdeburg zur Verdeutlichung der Wildschadensproblematik**

Frau Rex erläutert dazu die Situation in Magdeburg. Der Stadt bereitet seit knapp zwei Jahren vor allem Schwarzwild in besiedelten Bereichen große Probleme. Allein für den Stadtgartenbetrieb sind in Parks, Friedhöfen und an Deichen Schäden von mehr als 100.000,- € entstanden. Ein Schwerpunkt ist das Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn.

Es wird an der Vorbereitung jagdlicher Aktionen im Rahmen der beschränkten Jagdausübung gearbeitet. Die hohe Frequentierung städtischer und stadtnaher Bereiche muss besonders berücksichtigt werden. Für die Vorbereitung sind Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung um Akzeptanz in der Bevölkerung von großer Bedeutung. Neben der Sicherheit bei der Durchführung

jagdlicher Eingriffe ist es eine Herausforderung durch Absperrungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete den Aufenthalt bzw. den Zutritt von Menschen zu verhindern.

Rechtsgrundlagen für die „Jagd“ im urbanen Bereich wurden erläutert, insbesondere:

- zur Abgrenzung der befriedeten Bezirke und
- zur Abgrenzung von „beschränkter Jagdausübung“ und reinem Notstandsrecht nach § 8 LJagdG, sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach SOG.

Bei einem Rundgang im Rotehornpark, mit ca. 200 ha der größte Stadtpark Magdeburgs, konnten Schäden am Grünland besichtigt werden. Die Strukturierung des Gebietes mit Gebäuden, Gehölzinseln und anderen Anlagen des Parks verdeutlichten die Schwierigkeiten in solchen Gebieten mit beschränkter Jagdausübung zu agieren.

Im Ergebnis der Exkursion und der Diskussion wird festgestellt, dass jagdliche Maßnahmen im Rahmen einer „beschränkten Jagdausübung“ zur Reduktion des Schwarzwildes erforderlich sind. Vertreibungsaktionen dürften dagegen in diesem konkreten Fall nicht zielführend sein.

Im Auftrag



Mette